Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/6cd46e58-7864-3ea4-a653-5039284ac0ce

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 131 SGB VII - Zuständigkeit für Hilfs- und Nebenunternehmen

(1) [1]Umfasst ein Unternehmen verschiedenartige Bestandteile (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen, Hilfsunternehmen), die demselben Rechtsträger angehören, ist der Unfallversicherungsträger zuständig, dem das Hauptunternehmen angehört. [2]§ 129 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) [1]Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens. [2]Hilfsunternehmen dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensbestandteile. [3]Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

(3) [1]Absatz 1 gilt nicht für

1. Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht,

2. landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar, Friedhöfe sowie Nebenunternehmen des Wein-, Garten- und Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar. [2]Die Unfallversicherungsträger können eine abweichende Vereinbarung für bestimmte Arten von Nebenunternehmen oder für bestimmte in ihnen beschäftigte Versichertengruppen treffen.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH